



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Soziales
Abteilung 502 - Soziale Leistungen
Miselohestr. 4

51379 Leverkusen

Elternunterhalt

(Unterhaltungspflicht gegenüber Eltern, die sich in einem Alten- und/oder Pflegeheim befinden)

Im Fachbereich Soziales ist der Sachbereich Unterhaltsheranziehung der Abteilung 502 - Soziale Leistungen für die Prüfung von Unterhaltsansprüchen zuständig.

Diese Prüfung erfolgt ausschließlich für Personen, die in Leverkusen Sozialhilfe in Einrichtungen erhalten.

Ihre Ansprechpartner sind:

Herr Böhmer Buchstabe A - K Zimmer 001

Tel.: (0214) 406-5431

Fax: (0214) 406-5099

E-Mail: 50@stadt.leverkusen.de

Frau Pitzer Buchstabe L - Z Zimmer 002

Tel.: (0214) 406-5433

Fax: (0214) 406-5099

E-Mail: 50@stadt.leverkusen.de

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
oder auch sehr gerne nach Terminvereinbarung

Die Berechnung der Höhe der Unterhaltsverpflichtung richtet sich nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) und der Oberlandesgerichte in Bezug auf den so genannten „Elternunterhalt“, der Düsseldorfer Tabelle, den Unterhaltsleitlinien des OLG Köln und den Ausführungen von Dr. F. Klinkhammer, Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf. Rechtliche Grundlagen sind: § 94 SGB XII, § 117 SGB XII, §§ 1601 ff BGB.

Unter anderem dienen die Urteile der Oberlandesgerichte und des BGH als Grundlage, um eine gleichmäßige und sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Insbesondere das Urteil des BGH vom 28.07.2010, Az. XII ZR 140/07, über die Berechnung des Elternunterhaltes dient als eine wichtige Entscheidungsgrundlage.

Die Berechnung würdigt durch erhöhte Selbstbehalte (Freibeträge) die vielfältigen Verpflichtungen der Unterhaltspflichtigen, die zu Unterhaltsleistungen für ihre Eltern herangezogen werden sollen.

Der Unterhaltsberechnung zugrunde zu legen sind das monatliche Nettoerwerbseinkommen im Jahresdurchschnitt, Renten, Zusatzrenten, Pensionen sowie Einkünfte aus Vermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkommensbereichen sowie u.a. Abfindungen.

Für die Ermittlung des Einkommens Selbständiger gelten besondere Vorschriften.

Unter gewissen Voraussetzungen müssen Unterhaltspflichtige auch ihr Vermögen zu Unterhaltsleistungen verwenden.

Das Einbeziehen des Einkommens des Ehegatten oder anderer Familienangehöriger dient der Feststellung der gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen innerhalb der Familie und hat erhebliche Bedeutung bei der Ermittlung des zumutbaren Unterhaltes.

Bei der Bereinigung des Nettoeinkommens werden für berufsbedingte Aufwendungen pauschal 5 % des Nettoerwerbseinkommens, höchstens jedoch monatlich 150,00 €, anerkannt.

Weiterhin können bestimmte Versicherungsbeiträge als Belastung anerkannt werden wie auch berücksichtigungsfähige Schuldverpflichtungen und angemessene Beiträge zur Altersvorsorge.

Der so genannte Selbstbehalt, der zur Bestreitung einer angemessenen Lebensführung dient, beträgt für den Unterhaltspflichtigen 1.500 € und für den Ehegatten 1.200 €. Kinder werden mit dem Unterhaltsbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt.

Im Selbstbehalt sind Kosten für die Unterkunft von 450,00 € für den Unterhaltspflichtigen bzw. 350,00 € für den Ehegatten enthalten. Bei selbstbewohntem Eigentum werden aus den Belastungen (wie z.B. Zinsen, Tilgung, öffentliche Abgaben) die tatsächlichen Wohnkosten ermittelt.

Die über die in den Selbstbehalten enthaltenen Anteile hinausgehenden Wohnkosten werden zusätzlich berücksichtigt.

Bei selbstbewohntem Eigentum ist der Wohnvorteil dem Einkommen hinzuzurechnen.

Mit dem Selbstbehalt sind grundsätzlich alle Aufwendungen für eine angemessene Lebensführung abgegolten.

Bestehende Schuldverpflichtungen sind in der Regel berücksichtigungsfähig. Schuldverpflichtungen, die nach dem Bekanntwerden der Unterhaltsverpflichtung eingegangen werden, sind einer strengen Notwendigkeits- und Angemessenheitsüberprüfung zu unterziehen, so dass sie ggf. nicht anerkannt werden können.

Berücksichtigungsfähig als besondere Belastung sind in der Regel z.B. erhöhte Kindergartenbeiträge und ab einer bestimmten Höhe krankheitsbedingte Aufwendungen, die nicht von der Krankenkasse erstattet werden.

Unterhalt wird maximal in Höhe der unterhaltsrechtlich relevanten Aufwendungen gefordert.

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen Frau Pitzer und Herr Böhmer gerne zur Verfügung.